

Satzung

der City Initiative Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „City Initiative Karlsruhe e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und Zentralität Karlsruhes als Einkaufs- und Erlebnisstadt zu beraten, zu beschließen und durchzuführen. Der Verein trägt dazu bei, dass sich die Stadt im Wettbewerb gegenüber anderen Städten und Regionen behauptet.

Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Die Anziehungskraft als Einkaufsstadt, jedoch ebenso als Stadt des Wohnens, Arbeitens, der Kultur und Bildung sowie der Freizeit und Umwelt soll erhöht werden. Zur Erreichung dieses Zwecks will der Verein in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu koordinieren. Außerdem will der Verein alle, die am Erneuerungsprozess der Stadt interessiert sind, wie z. B. Institutionen, Vereine, Verbände, Kammern etc. einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen, um gemeinsam mit dem Verein Impulse zur Attraktivierung zu geben.

2. Er wirkt in den entsprechenden Entscheidungsprozessen demokratisch mit, bringt seine Meinung zur Geltung und bietet sein Detailwissen zur besseren Problemlösung an.
3. Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an.
4. Der Verein kann unter Wahrung und in Verfolgung der Vereinszwecke Mitglied in Vereinen gleicher oder ähnlicher Art werden, Unternehmungen gründen oder erwerben, sich daran beteiligen oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der §§ 65-68 Abgabenordnung (AO) unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Privatpersonen können nur als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Diese zahlen einen ermäßigten Beitrag, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht dem Vorstand bzw. Beirat angehören.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen ist möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Liquidation
- Freiwilliger Austritt
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Zusammenarbeit

Der Verein „City Initiative Karlsruhe e.V.“ arbeitet mit den einschlägigen Verbänden (z.B. Einzelhandelsverband, Hotel- und Gaststättenverband), der Karlsruhe Marketing und Event GmbH und anderen Tochterunternehmen der Stadt eng zusammen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Für die Mitglieder besteht grundsätzlich Beitragspflicht.
2. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Verbindliche Umlagen für bestimmte Zwecke und Maßnahmen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Finanzierung von Projekten kann der Vorstand Umlagen festsetzen, deren Zahlung freiwillig ist.
4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, sind die Beiträge bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres weiter zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (§7 und §8)
2. der Vorstand (§9)
3. der Beirat (§10)

§ 7 Mitgliederversammlung: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und des Beirates

3. Beitragsordnung
4. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
5. Satzungsänderung

§ 8 Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden¹ – im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und soll möglichst in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates.
 - b. auf Verlangen von mindestens 33 % der Mitglieder.
 - c. auf Wunsch des Vorstandes.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sein.

Der Vorsitzende leitet die fristgerecht eingereichten Anträge den Mitgliedern zu bzw. gibt diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied möglich. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 6 Mitglieder und besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter
 - c. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

¹ aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Von diesen ist jeder alleine vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB.
6. Dem Vorstand obliegt:
 - a. die Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzung
 - b. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates
 - c. die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß § 2 der Satzung
 - d. Vereinbarung über den Mitgliedsbeitrag bei einzelnen Mitgliedern, soweit dieser nicht in § 5 festgesetzt ist
 - e. die Rechnungslegung jeweils auf den 31.12. des Geschäftsjahres, die ebenso wie der Jahreswirtschaftsplan dem Beirat sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern ist
 - f. die Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers nach Zustimmung des Beirates.
 - g. die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - h. die Zustimmung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Die Bestellung eines Geschäftsführers zur Mitwirkung in allen Organen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern ist dieser beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
8. Ein Vorstandsmitglied scheidet während seiner Amtszeit automatisch aus, wenn er aus den Diensten eines Mitgliedes ausscheidet oder das betreffende Mitglied aus dem Verein selbst ausscheidet. Für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann der Beirat eine Ersatzwahl vornehmen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Wird diese nicht erteilt, ist von der Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.
9. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von mindestens 50% der vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
10. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens acht, maximal 25 Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederstruktur soll dabei ausreichend repräsentiert sein.
2. Der Beirat ist ein beratendes Gremium und erarbeitet Empfehlungen für den Vorstand und ist darüber hinaus für die Ersatzwahl gemäß § 9 Abs. 8 zuständig.
3. Alle Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt.
4. Der Beirat wird von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Beiratsmitglieder dies verlangen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (§ 10 Abs. 1) vertreten ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, so kann der Beirat einen Nachfolger für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Wird diese nicht erteilt, ist von der Mitgliederversammlung ein anderes Beiratsmitglied zu wählen.

7. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Beirates ist eine Mehrheit von 50 % der vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Die Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Fachgruppen

1. Zur Förderung der Vereinszwecke und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Vorstand Fachgruppen einrichten. Dieser entscheidet auch darüber, welche Teilnehmer in entsprechende Fachgruppen aufgenommen werden. Neben Mitgliedern des Vereins können auch Nicht-Mitglieder in eine Fachgruppe aufgenommen werden.
2. Eine Fachgruppe besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen als Teilnehmer. Die Fachgruppe wird von mindestens einem Beirat vertreten. Sollte kein Beiratsmitglied zur Verfügung stehen, kann auch ein Vorstandsmitglied die Gruppe vertreten.
3. Der Beirat, der eine Fachgruppe vertritt, unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für zukünftige Maßnahmen.
4. Sitzungen von Fachgruppen können durch den Vorstand oder den bestimmten Vertreter einberufen werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer soll mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Vereinsorgane und Fachgruppen teilnehmen.
4. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zum Abschluss von Verträgen und zur Abgabe sonstiger rechtsverbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigen.
5. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu erlassen und abzuändern.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist eine jährliche Rechnungsprüfung unabhängig vom Bilanztestat eines Wirtschaftsprüfers notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

1. Von allen Sitzungen der Organe und der Fachgruppen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Diese sollen folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Tagesordnung
 - c. den Versammlungsleiter

- d. den Protokollführer
 - e. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
2. Der erste Vorsitzende des Vereins wird in allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Versammlungsleiter, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, und bestimmt einen jeweiligen Protokollführer. Der erste Vorsitzende des Vereins beruft zudem alle Sitzungen ein und leitet sie. Die Fachgruppensitzungen werden durch deren Sprecher als Versammlungsleiter geleitet.
 3. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassungen Sorge zu tragen. Zuständig ist der Versammlungsleiter demnach für die Eröffnung, Unterbrechung und den Schluss der Sitzungen, die Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, die Leitung der Behandlung der Tagesordnungspunkte einschließlich der Bestimmung ihrer Reihenfolge, die Festlegung der Art der Stimmabgabe sowie die Stimmenauszählung und Beschlussfeststellung. Bei Stimmverboten oder treupflichtwidriger Stimmrechtsausübung befindet er über die Nichtberücksichtigung der Stimmen. Er ist insbesondere berechtigt, Beschlüsse festzustellen.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Änderungsvorschläge werden zusammen mit der Einladung sowie der Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet. Eine Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist ohne eine Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zusammen mit der Einladung nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch von den Änderungsvorschlägen abweichen.
2. Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der vertretenden Mitglieder.
3. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangen sollte, vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Zur Abwicklung des Vereins sind die nach § 9 Abs. 5 vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder befugt.
3. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtung an die Mitglieder verteilt oder ob es einem vergleichbaren Förderzweck zugeführt werden soll.

§ 17 Teilnichtigkeit, Lücke

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.